

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 11. Juni 2018

Ungenügendes Engagement des Kantons für Solarenergie auf eigenen Immobilien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2018

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 11. Juni 2018 zum Stand der Zielerreichung bezüglich der Nutzung der Dachflächen von kantonseigenen Liegenschaften zur Produktion von Solarstrom. Konkret gibt das Energiekonzept¹ vor, dass im Jahr 2020 «alle geeigneten Dachflächen für die Solarstromproduktion genutzt werden». Die Interpellantin vermag bislang keine bedeutenden Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels zu erkennen und vermutet, dass die Bestimmung der geeigneten Dachflächen durch offene rechtliche Fragen hinsichtlich der Gleichstellung des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes bei der Interessenabwägung verzögert wird.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Bund ist mit der Energiestrategie 2050² bestrebt, eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik umzusetzen. Als eine konkrete Umsetzungsmassnahme wurde der Klimaschutz im Vergleich zum Denkmalschutz als gleichwertiges öffentliches nationales Interesse gesetzlich verankert. Im Fall eines Bauvorhabens sind diese beiden grundsätzlich gleichrangigen Interessenlagen dementsprechend miteinander abzuwägen. Hinsichtlich dieser Interessenabwägung hat der Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 folgende zwei Grundsätze im Umgang mit Denkmälern und schützenswerten Ortsbildern festgelegt:
 - Denkmäler können nur so weit energetisch saniert werden, als sie in ihrer Substanz und in ihrer Erscheinung als authentische Zeugen der Baukultur erhalten bleiben und durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.
 - Anlagen für erneuerbare Energien (thermische und Photovoltaik-Anlagen) können auf Denkmälern und in schützenswerten Ortsbildern nur so weit platziert werden, als sie diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Regierung hat sich zwingend an dem vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Rahmen auszurichten. Sie erachtet darüber hinaus auch die vom Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 zum Umgang mit Denkmälern und schützenswerten Ortsbildern festgelegten Grundsätze als zweckmässig und sachgerecht.

2. Solaranlagen bedürfen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung zwingend einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Solche Anlagen dürfen die genannten Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Zu bewahren sind namentlich die historische Substanz und Erscheinung der Denkmäler. Zur konkreten Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe haben die kantonale Energiefachstelle und die kantonale Denkmalpflege gemeinsam Kriterien definiert, wie Solaranlagen richtig platziert und gut gestaltet werden können, damit sie

¹ Abrufbar unter <https://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.

² Abrufbar unter <http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/index.html?lang=de>.

das Baudenkmal und seine Umgebung oder das schützenswerte Ortsbild nicht beeinträchtigen. Ob und wie an einem Baudenkmal eine Solaranlage realisiert werden kann, kann nicht generell-abstrakt festgelegt werden. Vielmehr kann die erforderliche Interessenabwägung immer erst im Einzelfall erfolgen. Das Hochbauamt bezieht bei entsprechenden kantonalen Bauvorhaben die kantonale Denkmalpflege frühzeitig bereits bei den Vorabklärungen mit ein.

3. Das Hochbauamt hat das Potenzial und die Machbarkeit von Solarstromanlagen auf Gebäuden des Kantons St.Gallen abgeklärt. Konkret hat ein externes Ingenieurbüro im Jahr 2014 die Eignung der Dachflächen von rund 650 Gebäuden systematisch überprüft. Ohne die grundsätzlich ungeeigneten Dachflächen von kleinen Schuppen, Hütten oder Gewächshäusern und dergleichen verblieben 345 Dächer für die detaillierte Überprüfung. Mit Hilfe von Luftbildern wurden die Dachflächen klassifiziert und vermessen. Die Eignung der Dachflächen für die Photovoltaik-Stromproduktion wurden auf der Basis eines Kriterienkatalogs beurteilt. In der Folge verblieben von den 345 Dächern 53 Objekte, die für eine Photovoltaik-Stromproduktion nach den verwendeten Kriterien geeignet sind. Auf diesen Dächern könnten potenziell jährlich rund 3'500 MWh Solarstrom erzeugt werden, was einem Anteil von rund 9 Prozent der im Jahr 2016 in kantonalen Liegenschaften verbrauchten Strommenge entspricht.
4. Seit der Studie im Jahr 2014 hat sich das kantonale Immobilienportfolio Hochbauten massgeblich verändert. Insbesondere wurden zum einen die Spitalimmobilien per 1. Januar 2017 an die Spitalverbunde übertragen. Zum anderen werden die Immobilien der Fachhochschulen schrittweise vom Kanton St.Gallen übernommen. Insgesamt betrachtet hat sich seit dem Jahr 2014 alleine aufgrund der Veränderung des Immobilienportfolios die Anzahl geeigneter Objekte von ursprünglich 53 auf aktuell noch 41 Dächer reduziert. Auf diesen verbleibenden Dächern könnten potenziell jährlich rund 3'000 MWh Solarstrom erzeugt werden.

Neben dem Immobilienportfolio haben sich seit dem Jahr 2014 aber auch die massgebenden Eignungskriterien für die Bestimmung der geeigneten Dächer verändert. So können die Gestehungskosten auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen (Einspeisevergütung, Preisentwicklung) nicht mehr in der damaligen Form angewendet werden und dem Eigenverbrauch wird heute ein deutlich höheres Gewicht beigemessen. Die Studie von 2014 berücksichtigte aber nur ungenügend, ob die Objekte langfristig für die Nutzung durch den Kanton von Bedeutung sind. Unter Berücksichtigung der aktualisierten Kriterien können aus Sicht des Hochbauamtes noch 23 Objekte als geeignet bezeichnet werden.

5. Bis im Jahr 2020 stehen entgegen der vorgegebenen Zielsetzung nicht alle geeigneten kantonalen Dachflächen für die Stromproduktion zur Verfügung. Konkret ist bis Ende 2018 auf den Dächern von kantonalen Immobilien eine jährliche Stromproduktionskapazität von 645 MWh vorgesehen. Bis ins Jahr 2020 sind weitere 775 MWh in Planung und Realisierung. Namentlich wurden bis im Jahr 2017 Photovoltaik-Anlagen auf folgenden kantonalen Immobilien realisiert:

– BZB Schulgebäude	9470 Buchs (2007)
– PHS Mariaberg	9400 Rorschach (2008)
– WZR Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	9450 Altstätten (2010)
– Kantonsschule Wil	9500 Wil (2010)
– Kantonsschule Heerbrugg	9435 Heerbrugg (2013)
– BWZ Toggenburg	9630 Wattwil (2013)
– LwZ Rheinhof, Gutsbetrieb, Scheune	9465 Salez (2014)
– Massnahmenzentrum Bitzi, Gewerbehaus	9607 Mosnang (2014)
– KPD Nord, Gebäude C06	9500 Wil (2014)

– HSR Hochschule Rapperswil	8640 Rapperswil (2015)
– LB54 Sanitasgebäude	9001 St.Gallen (2016)
– LB54 Hochhaus	9001 St.Gallen (2016)

Zurzeit in Realisierung und bis im Jahr 2020 geplant sind Photovoltaik-Anlagen auf folgenden kantonalen Immobilien:

– LwZ Rheinhof, Schule	9465 Salez (2018)
– Saxerriet, Werkstattgebäude G1	9465 Salez (2018)
– Polizeistation Wil	9500 Wil (2018)
– BZR Rorschach	9400 Rorschach (2018)
– BZB Schulgebäude	9470 Buchs (2019)
– Kantonsschule Wil	9500 Wil (2019)
– Kantonsschule Sargans	7320 Sargans (2020)
– Saxerriet, Unterhaltszentrum	9465 Salez (2020)

Der Kantonsrat hat darüber hinaus bereits auch beschlossen, das Bibliotheksgebäude der Universität im Rahmen der anstehenden Sanierung mit einer Photovoltaik-Anlage auszustatten (35.18.02).

- Die Vorbildfunktion des Kantons St.Gallen ist im kantonalen Energiekonzept nicht alleine für den Bereich der solaren Stromproduktion gefordert. In den anderen Bereichen sieht die Bilanz des Kantons erfreulicher aus: Zahlreiche Bauten im Immobilienportfolio Hochbauten müssen als Energie-Grossverbraucher mittelfristig die Gesamtenergieeffizienz um 20 Prozent erhöhen. In den Jahren 2014 bis 2017 wurde der als Etappenziel geforderte Effizienzgewinn von 4,5 Prozent mit 9,8 Prozent sehr deutlich übertroffen. Im gleichen Zeitraum konnte auch die CO₂-Intensität um 16 Prozent reduziert werden. Nicht zuletzt ist neben der eigenen Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen auch der Strommix beim Stromerwerb von grosser Bedeutung. Gemäss der Stromdatenerhebung für das Jahr 2016 werden die kantonalen Liegenschaften zu über 60 Prozent mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt.
- Die Regierung hat in ihrem Antrag zur Motion 42.14.16 «Konzept für die Realisierung von Photovoltaik-Anlagen durch den Kanton» in Aussicht gestellt, dass für die Umsetzung der zahlreichen Photovoltaik-Vorhaben dem Kantonsrat eine Sammelbotschaft unterbreitet wird. Dieses Vorgehen erscheint heute als nicht mehr zweckmässig. Zum einen hat sich die Anzahl geeigneter Dachflächen wie dargelegt insbesondere durch die Portfolioveränderungen und die Aktualisierung der Eignungskriterien seit dem Jahr 2014 deutlich reduziert. Zum anderen erfordert die Erarbeitung wirtschaftlich optimaler Photovoltaik-Lösungen gemäss den gewonnenen Erfahrungen eine gesamtheitliche Betrachtung und aufwändige Detailabklärungen, die durch das Hochbauamt mit den bestehenden personellen Ressourcen nur schrittweise zu bewältigen sind.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Baudepartement zur raschen Nutzung aller geeigneten kantonalen Dachflächen für die Stromproduktion eine neue zweigleisige Strategie: Zum einen wird das Hochbauamt die verbliebenen geeigneten Dachflächen im Rahmen der periodischen baulichen Erneuerung mit einer Photovoltaik-Anlage ausrüsten. Zum anderen soll die rasche Nutzung weiterer kantonalen Dachflächen durch Contracting-Lösungen mit privaten Dritten vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, wie der Kanton seine Dachflächen Dritten für die Stromproduktion zur Verfügung stellen kann, sind vielfältig. Das Baudepartement wird der Regierung in der ersten Hälfte des kommenden Jahres einen entsprechenden Grundentscheid mit einem konkreten Vorgehensvorschlag unterbreiten.

Neben der Stromproduktion auf den kantonalen Dachflächen kommt wie erwähnt dem Stromeinkauf aus erneuerbaren Energiequellen ebenfalls eine zentrale Bedeutung zu. Das Baudepartement wird der Regierung dementsprechend im Jahr 2019 einen Projektauftrag unterbreiten, um die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und ökologischen Strombeschaffung für die kantonale Verwaltung noch vertiefter zu prüfen.